



# Demenz im Erbrecht

## Eine "*Tour d'Horizon*"

Mitgliederversammlung  
PRO IURE  
22. Mai 2024

---

MLAW JULIA BLATTNER, RECHTSANWÄLTIN  
THOMANNFISCHER  
ELISABETHENSTRASSE 30  
4010 BASEL

# Übersicht

---

1. Einleitung
2. Urteilsfähigkeit bei Demenz
3. Relevanz von Demenz im rechtlichen Kontext
4. Nachlassplanung bei Demenz (Testament, Ehe- und Erbvertrag etc.)
5. Prozessführung gegen eine Verfügung von Todes wegen einer dementen Person
6. Fazit

# 1. Einleitung (I): Begriffsbestimmung

---

- Demenz ist ein Oberbegriff für verschiedene neurodegenerative oder vaskuläre Hirnerkrankungen.
- Alzheimer ist die weltweit verbreitetste Form von Demenz.
- Gemeinsamkeiten dieser Erkrankungen:
  - Kognitive Störungen in verschiedenen Bereichen (Aufmerksamkeits- und Exekutivfunktionen, Lernen und Gedächtnis, Sprache, höhere perzeptive und motorische Funktionen, soziale Kognition);
  - Störungen führen zur Beeinträchtigung der komplexen täglichen Aktivitäten;
  - Veränderungen der sozialen Beziehungen;
  - Verhaltensstörungen.

# 1. Einleitung (II): Verlauf

---

- In der Regel ist eine Demenz fortschreitend.
- Gewisse Demenzformen sind aber reversibel (z.B. Vitamin-B12-Mangel).
- Demenzstadien:
  - leichte Demenz;
  - mittelschwere Demenz;
  - schwere Demenz.

# 1. Einleitung (III): Diagnostik

---

- Diagnosemittel: Arztgespräch, Blutuntersuchung, bildgebende Diagnostik, neuropsychologische Testinstrumente etc.
- MMS-Test = Mini Mental Status (MMS) / Mini Mental State Examination (MMSE)
  - Fragen zu: Orientierung, Sprache, Merkfähigkeit etc.

– Testergebnis:

| Erreichte Punkte | Faustregel (uneinheitlich) |
|------------------|----------------------------|
| 27 - 30 Punkte   | keine Demenz               |
| 20 - 26 Punkte   | leichte Demenz             |
| 10 - 19 Punkte   | mittelschwere Demenz       |
| ≤ 9 Punkte       | schwere Demenz             |

- Weitere Tests: Uhrentest, MoCa-Test etc.

## 2. Urteilsfähigkeit (I): Allgemeines

---

- Eine der wichtigsten Fragen bei Demenz im rechtlichen Kontext lautet:  
«Ist die demenzkranke Person noch urteilsfähig oder nicht?»
- Vermutung der Urteilsfähigkeit, Art. 16 ZGB:
  - *«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»*
- Demenz = psychische Störung/Schwächezustand i.S.v. Art. 16 ZGB → Urteilsunfähigkeit?
  - Nein: Entscheidend ist auch die aus der Demenz resultierende verminderte Fähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln.
  - Zudem: Die Urteilsfähigkeit ist in zeitlicher und sachlicher Hinsicht **relativ**.

## 2. Urteilsfähigkeit (II): Beurteilung bei Demenz

---

- Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit
  - hat einzelfallbezogen und ganzheitlich zu erfolgen; und
  - ist nicht das Ergebnis einer mathematischen Berechnung.
- Faustregel bei Demenz:

| Demenz-Stadium       | Urteilsfähigkeit        |
|----------------------|-------------------------|
| leichte Demenz       | urteilsfähig            |
| mittelschwere Demenz | Graubereich             |
| schwere Demenz       | urteils <u>un</u> fähig |

# 3. Relevanz (I): Zahlen und Fakten

---

- In der Schweiz leben schätzungsweise **146 500** demenzkranke Menschen.
- Das Alter ist der grösste Risikofaktor. Die meisten Erkrankten sind über 80 Jahre alt:
  - 80- bis 89-jährige: ca. 16 %;
  - über 90-jährige: ca. 40 %.
- Frauen sind in fast allen Altersgruppen stärker betroffen als Männer.
- Prognose für das Jahr 2050: 2x so viele SeniorInnen ab 80 Jahren = 2x so viele Demenzkranke?
- Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023
  - Reduktion des Pflichtteilsschutzes → Höhere «Gewinnaussichten»/Grösserer Anreiz für Erbschleicher



*«Demenz ist überall  
und nirgends.»*

FREI ERFUNDENES ZITAT, 2024

### 3. Relevanz (II): „*Demenz ist überall [...]*“

---

- Erwachsenenenschutzrecht → Wann braucht es erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen? Ist der Vorsorgeauftrag zu validieren? Wann ist eine fürsorgerische Unterbringung gerechtfertigt?
- Medizinrecht → Kann die demente Patientin noch in einen Eingriff einwilligen?
- Pflegerecht → Welche Bedürfnisse haben Demenzpatienten? Wie stellen wir ein würdevolles Leben sicher? Wer unterschreibt den Pflegevertrag? Ist eine Pflege zu Hause noch möglich?
- Arbeitsrecht → Arbeitsfähigkeit bei Demenz (Sperrfristen/Lohnfortzahlung)? Müssen leicht demenzkranke Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber über die Krankheit informieren?
- Familienrecht → Kann eine demente Person heiraten? Wer kommt für die u.U. hohen Pflegekosten bei Demenz auf?
- Strafrecht → Schuldfähigkeit von demenzkranken Personen?

### 3. Relevanz (III): „[...] und nirgends.“

---

- Altersgebrechlichkeit ist nicht gleich Demenz, es braucht vielmehr einen pathologischen Hintergrund.
- Überspielen/Ausweichtaktiken von Demenzpatienten.
- Schwerste Fälle von Demenzpatienten können nur noch in speziellen Demenzabteilungen leben und sind in der Öffentlichkeit nicht mehr sichtbar.

# 3. Relevanz (IV): Erbrecht

---

- Wer stirbt, ist alt = Demenz?
- Wer testiert, ist alt/älter = Demenz?
- Erbschleicherei = kognitiv beeinträchtigte Menschen sind beeinflussbarer = Demenz?
- Erben = Streiten = Demenz?
- Erbrechtliche Prozesse betreffen oft die Verfügungsfähigkeit = Demenz?

**Demenz im Erbrecht = Praxisrelevantes Problem!**

# 4. Nachlassplanung (I): Grundlagen

---

- Ziel = Letzter Wille umsetzen mit einer möglichst anfechtungsresistenten Nachlassplanung.
- Für die Nachlassplanung braucht es Verfügungsfähigkeit:
  - Art. 467 ZGB/Art. 468 ZGB: Volljährigkeit und **Urteilsfähigkeit**
- Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit hat auch im Erbrecht einzelfallbezogen und ganzheitlich zu erfolgen.
- Die **Relativität der Urteilsfähigkeit** spielt im Erbrecht zudem eine wichtige Rolle:
  - in zeitlicher Hinsicht → Ganz konkret: d.h. Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit;
  - in sachlicher Hinsicht → Komplexität der Anordnungen, aber auch Zusammensetzung des Vermögens und Tragweite der Verfügungen.

# 4. Nachlassplanung (II): Kontrolle

---

- Kontrolle der Verfügungsfähigkeit bei der Nachlassplanung

|           | Eigenhändiges Testament                  | Notarielles Testament, Ehe-/Erbvertrag                   |
|-----------|--|--|
| Kontrolle | Keine Kontrolle; im „stillen Kämmerchen“ | „Kontrolle“ durch Urkundsperson und Testamentszeugen     |
| Beweis    | -  | Aber: Nur Indiz, kein „Beweis“ für die Urteilsfähigkeit. |

- Die Prüfung erfolgt letztlich durch den Zivilrichter im Rahmen des Anfechtungsprozesses.
- Fazit: Notarielle Beurkundung hat gewisse Vorteile bei Demenz.

# 4. Nachlassplanung (III): Fallbeispiel 1

---

- **Sachverhalt:**
  - Treuhänder Mark Schweizer ruft bei Ihnen an. Seine 93-jährige Klientin Heidi Müller wolle ein Testament errichten und ihn grösstmöglich begünstigen.
  - Heidi Müller hat keine pflichtteilsgeschützten Erben. In früheren Testamenten hatte sie noch ihre Nichten und Neffen als Erben eingesetzt.
  - Heidi Müller sei nicht mehr so fit und der Treuhänder würde sie deshalb zu Terminen begleiten etc.
  - Die Testamentserrichtung soll bald erfolgen, da Heidi Müller in einer Woche eine risikobehaftete Operation vor sich hat.
  - Den Testamentsentwurf solle man ihm zur Prüfung zukommen lassen.

→ Was fällt auf? Wie ist vorzugehen?

## 4. Nachlassplanung (IV): Was fällt auf?

---

- 93-jährig = Demenz-Verdacht?
  - ca. 40 %-ige Wahrscheinlichkeit für Demenz
  - «nicht mehr so fit» = körperlich oder geistig?
- Gänzlich anderer Wille als in einem früheren Testament → sog. «Kurswechsel-Verfügung»
- Verfügung kurz vor dem (möglichen) Ableben → sog. «Last-Minute Testament»
- Umfassende Begünstigung einer beruflichen Vertrauensperson und bisher kein direkter Kontakt → Verdacht der Beeinflussung (oder gar der Erbschleicherei)

= gewisse Vorbehalte / «Alarmglocken»



## 4. Nachlassplanung (V): Wie ist vorzugehen?

---

- Vermutung gemäss Art. 16 ZGB vs. Zweifel
  - Deshalb: Bei Demenz-Verdacht → Urteilsfähigkeit besonders kritisch hinterfragen
  - evtl. Arztbescheinigung über Urteilsfähigkeit vorlegen lassen
- Verdacht der Beeinflussung ausschliessen u.a. durch:
  - Einzelgespräch mit der Klientin
  - Korrespondenz möglichst nicht nur über Vertrauensperson führen
- Besondere Vorsicht bei Kurswechsel-Verfügungen/Last-Minute Testament
- Generell: Notarielle Beurkundung i.d.R. vorziehen (Übereilungsschutz).

# 5. Prozessführung (I): Grundlagen

---

- Ziel aus Sicht der durch die Verfügung erbrechtlich benachteiligten Personen = Verfügung von Todes wegen umstossen/zurück zu Fall bringen.
- Aber: Jede (eröffnete) Verfügung von Todes wegen ist gültig.
  - d.h. bei (behaupteter) Verfügungsunfähigkeit (z.B. wegen Demenz) ist eine erfolgreiche Anfechtung erforderlich.
- Mögliche erbrechtliche Klagen (ggf. kombiniert):
  - Ungültigkeitsklage, Art. 519 ff. ZGB (Achtung: 1-jährige Verwirkungsfrist);
  - unbefristete Klage auf Feststellung der Nichtigkeit;
  - evtl. unbefristete Klage auf Feststellung der Erbunwürdigkeit, Art. 540 ff. ZGB.
- Ggf. Einrede der Ungültigkeit; Art. 521 Abs. 3 ZGB.

# 5. Prozessführung (II): Informationszugang

---

- **Medizinische Unterlagen** (Patientendossier, Testergebnisse, Berichte etc.) und **Aussagen** von Ärzten = wichtige Beweismittel in erbrechtlichen Demenzprozessen.
- Aber: **Berufsgeheimnis** gemäss Art. 321 Abs. 1 StGB → gilt u.a. für: Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte, Notare etc.
- Grundsatz = unvererblich
  - Das Berufsgeheimnis ist auch gegenüber den Erben der Patientin bzw. Klientin zu wahren.
- Deshalb braucht es eine **Entbindung**
  - i.d.R. nach dem Ableben;
  - bei der Aufsichtsbehörde → muss durch den Geheimnisträger erfolgen und kann nicht von den Erben initiiert werden.

## 5. Prozessführung (III): Fallbeispiel 2

---

- **Sachverhalt:**
  - Der 80-jährige Erblasser **Reto Stanser** verstirbt im Mai 2022;
  - der Erblasser hatte ein Patenkind, das für ihn sehr wichtig war;
  - im April 2019 wurde beim Erblasser eine beginnende Demenz diagnostiziert;
  - im August 2020 wurden erwachsenenschutzrechtliche Abklärungen durch Frau Simone Müller der KESB XX durchgeführt; es wurden aber keine Massnahmen ergriffen;
  - im Januar 2021 hat der Erblasser ein MMS-Test-Ergebnis von 19/30 Punkten erzielt;
  - im Mai 2021 hat der Erblasser ein notarielles Testament errichtet und Frau Simone Müller als Alleinerbin eingesetzt;
  - im Juni 2021 wurde eine umfassende Beistandschaft errichtet;
  - der Bruder Bruno Stanser ist mit dem Testament nicht einverstanden.

→ Was fällt auf? Wie ist vorzugehen?

## 5. Prozessführung (IV): Was fällt auf?

---

- Demenz-Diagnose und sogar ein MMS-Test Ergebnis liegen vor (mehr als in anderen Fällen).
- MMS-Test Ergebnis → lässt auf eine leichte bis mittelschwere Demenz schliessen.
- Zeitliche Aspekte/Ablauf beachten: Urteilsfähigkeit muss bei Errichtung des Testaments vorliegen.
- Notarielle Beurkundung = Indiz pro Urteilsfähigkeit
- Umfassende Beistandschaft = Indiz contra Urteilsfähigkeit? → Ja, aber erst nach der Errichtung.
- Begünstigung der KESB-Mitarbeiterin → Mögliche/Wahrscheinliche Beeinflussung
- Vernunft/Unvernunft einer Verfügung: KESB-Mitarbeiterin statt des geliebten Patenkindes?

## 5. Prozessführung (V): Wie ist vorzugehen?

---

- **Einsprache** gegen Ausstellung der Erbenbescheinigung erheben (1-Monatsfrist).
- **Informationen/Unterlagen** einholen bei Banken, Ärzten, Versicherungen, KESB, Beratern etc.
  - Auskunftsbesccheinigung verlangen → v.a. für Auskünfte bei Banken
  - Ärztliche Schweigepflicht → Ärzte/Spitäler um Entbindung ersuchen
- **Ungültigkeitsklage** erheben (1-Jahresfrist); ggf. zusätzlich Klage auf Feststellung der Erbnwürdigkeit
  - Schwierigkeit: In diesem Zeitpunkt liegen dann häufig noch nicht alle erforderlichen Informationen über den Gesundheitszustand vor → entsprechende Beweisanträge (z.B. Arzt als Zeuge) im Verfahren stellen.
- Ggf. **Vergleichsgespräche** führen.

## 6. Fazit

---

- Auch demente Personen können verfügen.
- Die Praxisrelevanz im Erbrecht ist sehr gross und wird in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten zunehmen.
- Eine öffentliche Beurkundung ist i.d.R. empfehlenswert, schützt aber nicht vor einer späteren Anfechtung.
- Informationsbeschaffung = schwierig v.a. wegen der Klagefristen und der Schweigepflichten.
- Die kurzen Klagefristen im Erbrecht müssen stets im Auge behalten werden.
- **Literaturhinweis:** BLATTNER JULIA, Demenz im Erbrecht - Praxisrelevante Aspekte zur Nachlassplanung und Prozessführung, in: AJP 12/2022, 1285 ff.

*Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*



MLAW JULIA BLATTNER, RECHTSANWÄLTIN  
THOMANNFISCHER  
ELISABETHENSTRASSE 30, 4010 BASEL  
+41 61 226 24 24  
BLATTNER@THOMANNFISCHER.CH  
WWW.THOMANNFISCHER.CH

